



Datum / Referenz: 01.01.2023

Informationen über die Zuteilung einer Kurznummer

Die folgenden Ausführungen stützen sich auf das Fernmeldegesetz vom 30. April 1997 (FMG)¹, die Verordnung vom 9. März 2007 über Fernmeldedienste (FDV)², die Verordnung vom 6. Oktober 1997 über die Adressierungselemente im Fernmeldebereich (AEFV)³ und die Verordnung vom 18. November 2020 über die Gebühren im Fernmeldebereich (Fernmeldegebührenverordnung, GebV-FMG)⁴.

Die Gesuchstellenden müssen ein vollständiges Gesuch einreichen, das Folgendes enthält:

1 Definition der Kategorie / des Dienstes

Geben Sie die Kategorie des angebotenen Dienstes an (gemäss Art. 28–31a AEFV) und beschreiben Sie ausführlich die über diesen Dienst angebotenen Dienstleistungen.

Für harmonisierte Dienste von sozialem Wert nach Artikel 31b AEFV gibt es einen speziellen Leitfa-

den.

Kategorien:

- Notrufdienste
- Luftrettungsdienste
- Sicherheits-Informationsdienste
- Auskunftsdienste über die Verzeichnisse

2 Erfüllung der Bedingungen für die Zuteilung einer Kurznummer

Geben Sie an, welche Vorkehrungen Sie treffen, um die folgenden Bedingungen für die Zuteilung einer Kurznummer für Ihr Dienstleistungsangebot zu erfüllen.

- Der Dienst muss jederzeit verfügbar sein (24 Stunden pro Tag, 365 Tage pro Jahr).
- Der Dienst muss für jeden beliebigen Anschluss in der Schweiz angeboten werden.
- Der Dienst muss in den drei Amtssprachen zur Verfügung stehen.

¹ SR 784.10

² SR 784.101.1

³ SR 784.104

⁴ SR 784.106

3 Gemeinsame Nutzung

Wollen mehrere Dienstanbieterinnen einen ähnlichen Dienst anbieten, müssen sie die gleiche Kurznummer gemeinsam nutzen. Geben Sie an, welche Vorkehrungen Sie für diesen Fall treffen.

Das BAKOM kann jedoch Ausnahmen gewähren, wenn die Pflicht zur Verwendung der gleichen Kurznummer eine unverhältnismässige Härte darstellen würde. Trifft dies zu, führen Sie bitte die entsprechenden Gründe dafür auf.

4 Verlangtes Format

Die Kurznummern bestehen grundsätzlich aus drei Ziffern, von denen die erste eine «1» ist (Format 1xx). Das BAKOM kann sie jedoch um eine oder zwei Zusatzziffern erweitern.

Bitte geben Sie die von Ihnen bevorzugte Kurznummer an (eine Liste der bereits zugeteilten Kurznummern finden Sie unter www.uvek.egov.swiss).

5 Minimale Anzahl jährlicher Anrufe

Diese Bedingung gilt für die Kurznummern der folgenden Kategorien:

- Sicherheits-Informationsdienste
- Auskunftsdienste über die Verzeichnisse

Wird die erforderliche Anzahl Anrufe während zweier aufeinander folgender Kalenderjahre nicht erreicht, so kann das BAKOM die Kurznummer widerrufen.

5.1 Sicherheits-Informationsdienste (Art. 30 AEFV)

Legen Sie glaubwürdig dar, dass Ihr Dienst pro Jahr mindestens eine Million Mal angerufen wird.

Kann diese Bedingung nicht erfüllt werden, kann das BAKOM eine geringere Anzahl Anrufe zulassen, sofern der vorgesehene Dienst von besonderem Nutzen für die öffentliche Sicherheit ist. Führen Sie in diesem Fall bitte die entsprechenden Gründe dafür auf.

5.2 Auskunftsdienste über die Verzeichnisse (Art. 31a AEFV)

Legen Sie glaubwürdig dar, dass Ihr Dienst pro Jahr eine Anzahl Anrufe verzeichnet, die mindestens 1% der Gesamtzahl jährlicher Anrufe auf die zur Erbringung von Verzeichnisauskunftsdiensten zugeordneten Kurznummern entsprechen wird.

6 Art der Gebühren

Geben Sie an, welche Art von Gebühren (pauschal, zeitbasiert oder gemischt, Hoch-/Niedertarif etc.) Sie in Betracht ziehen. Wie hoch wären die Gebühren für eine normale Nutzung des Dienstes ungefähr?

7 Hinweise für Inhaberinnen und Inhaber von Kurznummern

a) Verwaltungsgebühren

Für die Zuteilung einer Kurznummer erhebt das BAKOM bei der Gesuchstellerin oder dem Gesuchsteller eine Verwaltungsgebühr nach dem Zeitaufwand. Es gilt ein Stundenansatz von 210 Franken. Für die Verwaltung einer Kurznummer erhebt es bei der Inhaberin oder dem Inhaber eine jährliche Gebühr von 1'500 Franken.

b) Informationspflicht

Die Inhaberinnen und Inhaber von Kurznummern müssen dem BAKOM auf Ende jedes Kalenderjahres die Anzahl Anrufe bekannt geben.

c) Informationen über die Adressierungselemente

Das BAKOM macht Informationen über die von ihm zugeteilten Adressierungselemente und deren Nutzungszweck sowie über die Namen und die Adressen ihrer Inhaberinnen und Inhaber der Öffentlichkeit zugänglich.

d) Widerruf

Das BAKOM kann die Zuteilung von Kurznummern widerrufen, wenn:

- eine Änderung der Nummerierungspläne dies erfordert;
- das anwendbare Recht, insbesondere die Bestimmungen der AEFV, die Vorschriften des BAKOM oder die Bestimmungen der Zuteilungsverfügung, missachtet werden;
- eine andere Behörde gestützt auf ihre Zuständigkeit eine Verletzung von Bundesrecht feststellt, die mit Hilfe der Kurznummern begangen wurde;
- der Verdacht besteht, dass mit Hilfe der Kurznummern eine Verletzung von Bundesrecht begangen wird;
- die Kurznummern nicht mehr verwendet werden;
- die fälligen Verwaltungsgebühren nicht bezahlt werden;
- sich die Inhaberin oder Inhaber in Konkurs, in Liquidation oder im Nachlassverfahren befindet;
- andere wichtige Gründe wie internationale Empfehlungen, Normen oder Harmonisierungen es erfordern.

Für den Widerruf einer Kurznummer erhebt das BAKOM bei der Inhaberin oder dem Inhaber eine Verwaltungsgebühr nach dem Zeitaufwand. Es gilt ein Stundenansatz von 210 Franken.